

Richtlinie der Stadt Radevormwald zur Verwendung der Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Köln

§ 1 Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die sachgerechte, transparente und rechtssichere Verwendung der Mittel aus der Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Köln gemäß § 25 Sparkassengesetz NRW. Ziel ist es, die Verwendung dieser Mittel ausschließlich gemäß der aufgeführten Kriterien sicherzustellen und gleichzeitig eine transparente Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen zu ermöglichen.

§ 2 Rechtsgrundlage

Die Stadt Radevormwald erhält jährlich eine Gewinnbeteiligung von der Kreissparkasse Köln. Gemäß § 25 Abs. 3 Sparkassengesetz NRW sind diese Mittel ausschließlich zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3 Förderfähige Mittelverwendung

Förderfähig sind Vorhaben, die dem Gemeinwohl dienen. Insbesondere werden folgende Bereiche berücksichtigt:

1. Bildung und Erziehung
2. Kultur und Heimatpflege
3. Sportförderung (insb. Jugendsport und Inklusion)
4. Soziales Engagement, Integration und Ehrenamt
5. Umwelt- und Klimaschutz
6. Stadtbildpflege, öffentliche Begegnungsräume und generationenübergreifende Projekte

§ 4 Aufteilung der Mittel

Die Gewinnausschüttung wird jährlich zu gleichen Teilen (je 50 %) wie folgt verteilt:

(1) Verwaltungsvorschläge

Die Verwaltung der Stadt Radevormwald erstellt projektbezogene Fördervorschläge auf Grundlage von bei ihr eingegangenen Bedarfsmeldungen, formlosen Förderwünschen oder bekannten strukturellen Erfordernissen gemeinnütziger Organisationen, Vereine und Initiativen im Stadtgebiet.

Bei der Auswahl der Vorschläge berücksichtigt die Verwaltung insbesondere:

- den nachgewiesenen Bedarf der jeweiligen Maßnahme,
- die Gemeinnützigkeit und lokale Relevanz des Antragstellers,
- die Wirkung des Projekts für das Gemeinwohl,
- mögliche Synergieeffekte mit anderen Vorhaben im Stadtgebiet,
- sowie die Ausgewogenheit der Mittelverteilung über verschiedene gesellschaftliche Bereiche (z. B. Soziales, Kultur, Sport, Umwelt).

Die so ausgewählten Vorschläge werden anschließend dem Entscheidungsgremium zur abschließenden Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Diese Vorschläge basieren nicht auf einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren, sondern auf dem kontinuierlichen fachlichen Austausch zwischen Verwaltung und örtlichen Akteuren sowie auf Erkenntnissen aus der laufenden Verwaltungsarbeit. Es handelt sich hierbei um Vorschläge, die aus dem Aufgabenbereich der Verwaltung selbst heraus entwickelt und begründet werden. Ziel ist es, gezielt auf erkannte Bedarfe zu reagieren oder strategische Entwicklungsziele der Stadt zu unterstützen.

Im Unterschied zur offenen Ausschreibung erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung oder Antragseinladung. Vielmehr handelt es sich um einen verwaltungsintern vorbereiteten Vorschlagsblock, der dem Entscheidungsgremium zur Beratung und Entscheidung vorgelegt wird. Die Verwaltung achtet hierbei auf Transparenz, Gemeinwohlorientierung und eine ausgewogene Mittelverwendung.

(2) Öffentlicher Förderaufruf

Die verbleibenden 50 % der Mittel werden über einen öffentlichen Förderaufruf ausgeschüttet. Dieser richtet sich an alle gemeinnützigen Organisationen, Vereine und Initiativen in Radevormwald. Die Antragsfrist und erforderlichen Unterlagen werden im Aufruf bekannt gegeben.

Folgende Kriterien sind bei der Ausschreibung zu beachten:

- Die Tätigkeit des Antragstellers muss sich unmittelbar auf die Stadt Radevormwald auswirken.
- Die Gewinnausschüttung ist zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt beschränkt.
- Dem Antrag sind Kostenvoranschläge und der beabsichtigte Verwendungszweck beizufügen. Die zweckentsprechende Verwendung der gezahlten Förderung ist schriftlich nachzuweisen. Nicht verausgabte Fördergelder sind unaufgefordert zurückzuzahlen.
- Die Antragsfrist wird jedes Jahr von der Verwaltung individuell in Abhängigkeit der Ferienzeiten festgesetzt.
- Es ist zu berücksichtigen, dass durch andere Fördermaßnahmen keine Überfinanzierung (Förderung mehr als 100 % der entstandenen Kosten) erfolgen darf.

Die Förderanträge müssen fristgerecht schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Die Verwaltung prüft formale Förderfähigkeit und erstellt eine Übersicht der eingereichten Anträge.

Die Stadt Radevormwald verzichtet bewusst auf eine pauschale oder gleichmäßige Verteilung der Mittel auf alle im Stadtgebiet ansässigen Vereine und Organisationen. Eine automatische Förderung allein aufgrund der Existenz oder Registrierung eines Vereins ist nicht vorgesehen.

Stattdessen erfolgt die Mittelvergabe bedarfsgerecht und projektbezogen. Fördermittel können nur dann berücksichtigt werden, wenn der jeweilige Verein oder die Organisation einen konkreten Antrag stellt und darin ein nachvollziehbarer Förderbedarf beschrieben wird. Ziel ist es, die vorhandenen Mittel wirkungsorientiert und im Sinne des Gemeinwohls einzusetzen.

Mit diesem Vorgehen möchten Verwaltung und Politik sicherstellen, dass die Gewinnausschüttung gezielt für sinnvolle und aktive Vorhaben genutzt wird.

§ 5 Entscheidungsgremium

Die finale Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft die Gewinnausschüttungskommission KSK, die sich zusammensetzt aus:

- den **Fraktionsvorsitzenden** des Rates der Stadt Radevormwald sowie
- dem **Verwaltungsvorstand** der Stadtverwaltung

Das Gremium berät auf Basis der geprüften Anträge und entscheidet im Konsens oder mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen des Gremiums sind nichtöffentlich.

Die Verwaltung bereitet die Sitzung der Kommission vor, erstellt entsprechenden Übersichten über die beantragten Förderungen und lädt zu den Sitzungen ein.

§ 6 Nicht verausgabte Mittel und Übertragbarkeit

Mittel aus der Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Köln, die im laufenden Haushaltsjahr nicht vollständig verausgabt werden, verfallen nicht automatisch. Sie können – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – zweckgebunden in das Folgejahr übertragen werden.

Die Übertragung erfolgt durch gesonderten Beschluss des Beschlussgremiums und ist dem Rat zur Kenntnis zu geben. Voraussetzung ist, dass die übertragenen Mittel weiterhin ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gemäß § 25 Abs. 3 Sparkassengesetz NRW verwendet werden.

Die Verwaltung dokumentiert alle nicht verausgabten und übertragenen Beträge im jährlichen Verwendungsbericht.

§ 7 Transparenz und Berichtswesen

- Die Ergebnisse der Gewinnausschüttungskommission KSK werden dokumentiert und im Rat der Stadt Radevormwald in öffentlicher Sitzung jährlich bekanntgegeben.
- Die Stadt veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Mittelvergabe auf der städtischen Internetseite.
- Die geförderten Projekte sind durch einen Mittelverwendungsnachweis der Zuwendungsempfänger zu dokumentieren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 09.07.2025 in Kraft. Änderungen bedürfen eines Ratsbeschlusses. Sie ersetzt frühere Regelungen zur Verwendung der Sparkassengewinnausschüttung.

Johannes Mans

Radevormwald 09.07.2025

Bürgermeister